

Besonderheiten beim Familiennachzug aus Afghanistan

Geltende Voraussetzungen und Entwicklungen in der Rechtsprechung seit August 2021

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Beschleunigung von Verfahren: Kernaussagen der Rechtsprechung seit August 2021
 1. Vorsprache bei deutscher Auslandsvertretung zur Identitätsklärung grundsätzlich erforderlich
 2. Keine Ausnahme vom Grundsatz der Vorsprache wegen »Organisationsversagens«
 3. Hinweis auf allgemeine Gefährdungssituation nicht ausreichend
 4. Konkretisierung einer besonderen Gefährdung zur Beantragung von Sonderterminen
- III. Nachzug »sonstiger Familienangehöriger« gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG
- IV. Nachzug zu Familienangehörigen mit Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG
- V. Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 AufenthG
- VI. Fazit/Ausblick

I. Einleitung

Am 15. August 2022 jährte sich die Machtübernahme der Taliban in Kabul zum ersten Mal. Aus diesem Anlass wurde in zahlreichen Berichten und Stellungnahmen auf die Schwierigkeiten bei der Aufnahme der sogenannten »Ortskräfte« und ihrer Familien hingewiesen. Die Bundesregierung kündigte an, dass »in Kürze« ein Bundesaufnahmeprogramm vorgestellt werde, welches sich auf die am meisten gefährdeten Menschen konzentrieren solle.¹

Weniger beachtet wurden in diesem Zusammenhang die zahlreichen Schwierigkeiten beim Familiennachzug afghanischer Menschen zu ihren in Deutschland mit internationalem Schutzstatus lebenden Familienangehörigen. Seit der Machtübernahme der Taliban müssen viele Betroffene, die in Afghanistan auf ein Visum warten, als Familienangehörige von in Deutschland lebenden Menschen mit internationalem oder nationalem Schutzstatus Verfolgung durch die neuen Machthaber befürchten. Hinzu kommt die dramatische Verschlechterung der öko-

nomischen Situation in Afghanistan, die gerade für die im Land verbliebenen Familien lebensbedrohliche Ausmaße annehmen kann. Umso dringlicher wäre es, darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Hürden für den Familiennachzug überwunden werden. Zu den größten Hindernissen zählen insbesondere:

- Lange Wartezeiten von teilweise zwei und mehr Jahren auf einen ersten Vorsprachetermin zwecks Beantragung des Visums zum Familiennachzug bei den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen (Pakistan, Indien und seit Frühsommer 2022 Iran);
- vielfach fehlende Möglichkeiten, die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen legal erreichen zu können, die Einreise nach Indien ist zurzeit gar nicht möglich, die Einreise nach Pakistan und in den Iran nur mit Visum und afghanischem Pass;
- schwer zu findende, missverständliche und uneinheitliche Darstellung der Verfahrensabläufe bei den deutschen Auslandsvertretungen in angrenzenden Ländern und der sogenannten Drittanbieter (z. B. visatronic);
- Unklarheiten bezüglich notwendiger, möglicher und zumutbarer Dokumentenbeschaffung unter den Taliban.

Das allein für Visafragen zuständige VG Berlin sowie als Folgeinstanz das OVG Berlin-Brandenburg haben sich seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 in mehreren Eilverfahren mit drängenden rechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang beschäftigt. Die juristische Sprache, in der dies geschieht, ist zum Teil schwer erträglich in Anbetracht der verzweifelten Situation, in der sich die Familien aus Afghanistan befinden.

Auch wenn die Eilanträge der Betroffenen in den konkreten Fällen erfolglos blieben,² ist die Kenntnis der Kernaussagen zu den einzelnen Themenkomplexen für eine qualifizierte und hilfreiche Beratung der Familien unerlässlich. Dieser Beitrag konzentriert sich auf die Eilrechtsprechung des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg insbesondere im Hinblick auf den Familiennachzug

* Die Autorin ist Referentin in der Leitstelle des DRK-Suchdienstes in Berlin. Der Beitrag basiert auf einer vom DRK-Suchdienst veröffentlichten Fachinformation zum Familiennachzug aus Afghanistan vom April 2022. Diese und weitere Fachinformationen sind abrufbar bei familie.asyl.net sowie bei drk-suchdienst.de unter »Wie wir helfen/ Vereinen/Familienzusammenführung für Flüchtlinge«.

¹ Auswärtiges Amt, Pressemitteilung vom 14.8.2022: Außenministerin Baerbock zum Jahrestag der Einnahme Kabuls durch die Taliban, abrufbar bei auswaertiges-amt.de unter »News/Presse«.

² Stattgebende, rechtskräftige Eilbeschlüsse sind der Verfasserin nicht bekannt geworden. Stattgebende Beschlüsse der ersten Instanz in Eilverfahren der ersten Zeit nach Machtergreifung der Taliban wurden in der zweiten Instanz aufgehoben.

afghanischer Menschen zu Angehörigen mit internationalem Schutzstatus und den daraus für die Beratungspraxis entstehenden Beratungsansätzen. Nicht thematisiert werden dabei die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für den Familiennachzug (beispielsweise die Lebensunterhaltssicherung bzw. die Möglichkeit, von diesem Erfordernis abzusehen).

II. Beschleunigung von Verfahren: Kernaussagen der Rechtsprechung seit August 2021

Gerichtliche Eilverfahren zielen darauf ab, Rechtsansprüche im Wege einer einstweiligen Anordnung durchzusetzen. Dabei wird in diesen Verfahren die sogenannte Hauptsachentscheidung (hier: Erteilung des Visums) vorweggenommen. Diese grundsätzlich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ist zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes ausnahmsweise dann geboten, wenn

1. ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Anordnungsanspruch) und
2. den Rechtsschutzsuchenden ohne die Eilentscheidung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Anordnungsgrund).

Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund müssen für ein Eilverfahren vorliegen und sind daher beim Zusammentragen der wesentlichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

In den bislang vorliegenden Entscheidungen der zuständigen Gerichte VG Berlin und OVG Berlin-Brandenburg wurden die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einstweilige Anordnungen verneint (bzw. wurden stattgebende Entscheidungen des VG vom OVG aufgehoben, woraufhin das VG seine Rechtsprechung anpasste). Die Antragstellenden hatten in den zugrunde liegenden Fallkonstellationen noch keinen Vorsprachetermin bei einer deutschen Auslandsvertretung erhalten bzw. konnten einen solchen aufgrund der Entwicklungen in Afghanistan nicht wahrnehmen.

Im Folgenden werden die Kernaussagen der vorliegenden Entscheidungen zusammenfassend dargestellt:³

³ VG Berlin, Beschluss vom 10.9.2021 – VG 15 L 337/21 V – und OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.12.2021 – OVG 6 S 32/21 – asyl.net: M30861 (Frau mit vier minderjährigen Kindern – Zuzug zu Vater und Ehemann mit Flüchtlingsanerkennung); VG Berlin, Beschluss vom 29.10.2021 – VG 36 L 320/21 V – und OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.12.2021 – 6 S 47/21 – asyl.net: M30505, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S.309 (Frau, Nachzug zu Ehemann mit Flüchtlingsstatus) – genauso: VG Berlin, Beschluss

1. Vorsprache bei deutscher Auslandsvertretung zur Identitätsklärung grundsätzlich erforderlich

Die Gerichte weisen darauf hin, dass ein Visumantrag zum Familiennachzug auch formlos gestellt werden kann.⁴ Dennoch setze jede Entscheidung über die Visaerteilung grundsätzlich eine vorherige persönliche Vorsprache der Antragstellenden bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder der von ihr bestimmten Stelle voraus, um die erforderlichen Erkenntnisse über die Identität zu gewinnen. Hierzu gehörten während der Vorsprache die Befragung, die Abnahme biometrischer Daten, die Einsicht in die Originaldokumente und eine eventuelle Begutachtung der Echtheit der Urkunden. Andernfalls könne die Identität nicht als geklärt angesehen werden. Eine einmalige Vorsprache bei Abholung des Visums nach vorheriger Übermittlung von Kopien und Scans der notwendigen Dokumente ersetze die Vorsprache bei Antragstellung zur Klärung der Identität nicht.

Die Überprüfung der Echtheit der Dokumente aus Afghanistan geschehe zwar lediglich in einem »Notverfahren«. Auch eine Überprüfung im »Notverfahren« setze aber die Vorlage der Identitätspapiere im Original voraus, Kopien seien nicht ausreichend.

Sei eine Vorsprache bei der zuständigen Auslandsvertretung nicht erfolgt, lägen die Voraussetzungen für einen Eilantrag nicht vor, da mangels Identitätsklärung ein Obsiegen in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) nicht ausreichend wahrscheinlich sei.

2. Keine Ausnahme vom Grundsatz der Vorsprache wegen »Organisationsversagens«

Auf das gesetzliche Erfordernis einer persönlichen Vorsprache sei nur dann zu verzichten, wenn die Bundesrepublik Deutschland es unterlassen habe, ihr zumutbare und mögliche Organisationsentscheidungen zu treffen und umzusetzen, um eine zeitnahe persönliche Vorsprache der Antragstellenden bzw. eine generelle Beschleunigung der Verfahren zu ermöglichen. Unter den aktuellen Umständen – die die Bundesrepublik Deutschland nicht zu vertreten habe – sei nicht von einem Organisationsversagen in diesem Sinne auszugehen:

So bewege sich die aktuell zu verzeichnende Wartezeit von rund zwei Jahren und etwas darüber (noch) im Rahmen der Trennungszeit, die mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG vereinbar sei. Dies gelte jedenfalls dann, wenn für die Wartezeit

vom 1.12.2021 – VG 32 L 198/21 – und OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3.2.2022 – OVG 6 S 56/21 – asyl.net: M30860 (Ehepaar mit Kindern zu Verwandten); VG Berlin, Beschluss vom 11.1.2022 – VG 21 L 640/21 V – asyl.net: M30398 (Frau mit neugeborenem Kind zu Ehemann und Vater, Wartezeit auf Vorsprache mehr als 2 Jahre).

⁴ So etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.8.2020 – OVG 12 B 18.19 – asyl.net: M30105.

ein situationsgebundener Kapazitätsengpass der Auslandsvertretung verantwortlich sei, der nicht auf einem strukturellen Organisationsdefizit beruhe.

Strukturelle Organisationsdefizite seien jedoch im Hinblick auf die Bewältigung der Anträge auf Erteilung von Visa zum Zwecke des Familiennachzugs nicht festzustellen. Die Bundesrepublik habe alles in ihrer Macht Liegende unternommen, um Engpässe zu verhindern. Hierzu gehörten insbesondere die Ausweitung und Aufstockung der räumlichen und personellen Kapazitäten bei den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen (Islamabad/Pakistan und Neu-Delhi/Indien).

Nicht berücksichtigt wurde im Hinblick auf mögliche organisatorische Verfahrensbeschleunigung – wie zum Teil in anderen europäischen Ländern bereits praktiziert – die Schaffung von Alternativen zur persönlichen Vorsprache, wie beispielsweise Fern-Interviews (online), größere Flexibilität bezüglich der notwendigen Übergabe von Original-Dokumenten sowie Übersendung von Originaldokumenten auf dem Behördenweg oder in elektronischer Form. Darüber hinaus das Sammeln biometrischer Daten durch die Nutzung der technischen Möglichkeiten und Angebote z.B. von UNHCR, wenn deren Niederlassungen für die Antragstellenden leichter zu erreichen sind, Beschleunigung der Antragsverfahren durch engere Kooperation mit Auslandsvertretungen anderer (europäischer) Länder und Nutzung von deren Möglichkeiten (wie bereits durch Luxemburg, Estland, Finnland und Spanien praktiziert).⁵

Mangelnde Möglichkeiten einer Einreise in die betreffenden Länder zwecks Vorsprache seien der Bundesrepublik nicht anzulasten. Die Bundesregierung weise zutreffend darauf hin, dass es außerhalb ihrer Entscheidungsmacht liege, wen die Regierungen der Nachbarstaaten zu welchen Bedingungen ins Land ließen.

Es würden zeitnah Sondertermine zur Vorsprache im Rahmen des Familiennachzuges vergeben, wenn besondere Umstände vorlägen, die auf eine besondere Notlage bzw. eine besondere Gefährdungssituation hindeuten und eine unverzügliche sachliche Prüfung des Visumbegehrens erforderten. Unter Darlegung der spezifischen Gefährdungssituation könne daher auf die Vergabe eines zeitnahen Sondertermins bei der deutschen Auslandsvertretung hingewirkt werden.

3. Hinweis auf allgemeine Gefährdungssituation nicht ausreichend

Ein Hinweis auf die generelle Gefährdungssituation in Afghanistan genüge nicht, um einen Anordnungsanspruch zu begründen. Es fehle in den zu entscheidenden Verfahren an der Darlegung von Umständen, die eine von der allgemeinen Situation der afghanischen Bevölkerung abweichende besondere Notlage der Antragstellenden belegen.

Die allgemeine Gefährdungssituation könne nicht dazu führen, eine einzelfallbezogene Notlage anzunehmen, die eine individuelle Bevorzugung der Antragstellenden durch Vergabe eines vorzeitigen Vorsprachetermins gebieten würde. Denn auch die übrigen in Afghanistan ansässigen Personen, die einen Visumantrag zum Familiennachzug nach Deutschland gestellt hätten, seien dieser Gefährdungslage ausgesetzt.

Insoweit dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine Bevorzugung der Antragstellenden innerhalb des Terminvergabesystems bei den begrenzten Kapazitäten der infrage kommenden Auslandsvertretungen zulasten derjenigen Antragstellenden gehen würde, die einen zeitlich vorrangigen Visumantrag gestellt hätten.

Die schwierige Lage in Afghanistan gerade für Frauen (und Mädchen) nach der Machtübernahme durch die Taliban werde berücksichtigt. Allerdings treffe diese schwierige Situation auf andere nachzugswillige (Ehe-)frauen (und deren Kinder) ebenso und in gleichem Maße zu.⁶

In einem Fall hatte die Antragstellende als Frau mit vier Kindern geltend gemacht, einer individuell beachtlich gesteigerten Gefährdung ausgesetzt zu sein. Das OVG war aber der Ansicht, dass die gesteigerte Gefährdung angesichts des Umstandes, dass sich die Familie in der Obhut ihres Vaters bzw. Großvaters in dessen Haus befänden, nicht glaubhaft gemacht worden sei. Es bedürfe einer individuellen Gefahr, die die Antragstellenden in beachtlicher Weise von der geschilderten allgemeinen Gefährdungslage abhebe.⁷

Daneben wurde in diesem Fall auch das Argument zurückgewiesen, dass eine besondere Gefährdung der in Afghanistan befindlichen Familienangehörigen bestehe, weil die in Deutschland als Flüchtling anerkannte »stammrechtigte« Person aufgrund früherer Aktivitäten von den Taliban verfolgt worden sei: Auch wenn die Taliban nach dem Vortrag der Antragstellenden seit 2015 im Besitz von Fotos seien, die den Ehemann/Vater mit amerikanischen Soldaten zeigten, erscheine es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Familienangehörigen wegen dieser fast ein Jahrzehnt zurückliegenden Kontakte in Sippen-

⁵ Siehe hierzu auch den Beitrag von UNHCR in diesem Heft ab S. 285.

⁶ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.12.2021 – OVG 6 S 47/21, a. a. O. (Fn. 3).

⁷ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.12.2021 – OVG 6 S 32/21, a. a. O. (Fn. 3).

haft genommen werden könnten. Konkrete Anhaltspunkte in dieser Hinsicht hätten sie nicht vorgetragen.⁸

4. Konkretisierung einer besonderen Gefährdung zur Beantragung von Sonderterminen

Grundsätzlich erfolgt die Bearbeitung der Registrierung für Vorsprachetermine nach Eingangsdatum. Aufgrund der Vielzahl gleich oder ähnlich gelagerter Fälle kann nach Auskunft des Auswärtigen Amtes nur in besonderen Fällen eine Priorisierung erfolgen. Hierzu gehören z. B.

- eintretende Volljährigkeit und dadurch drohender Verlust eines Nachzugsanspruchs (in den entsprechenden Konstellationen);
- Kindeswohlgefährdung;
- Zugehörigkeit zu einer »besonders gefährdeten Personengruppe« und hierdurch gegebene individuelle Notlage.

Welche Kriterien herangezogen werden, um die zuletzt genannte »besonders gefährdete Personengruppe« näher einzugrenzen, geht aus den vorliegenden Gerichtsentscheidungen nicht hervor. Anhaltspunkte hierfür können aber den Hinweisen des Auswärtigen Amtes entnommen werden, die zu Beginn der Evakuierungsmaßnahmen veröffentlicht wurden. Demnach wurden Personen als »besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen« eingestuft, die beispielsweise den Bereichen »Zivilgesellschaft, Medien, Kultur und Wissenschaft« zuzuordnen waren.⁹ In der Praxis wird die Vergabe von Sonderterminen in diesen Fällen – soweit bekannt – eher restriktiv gehandhabt. Durch die sich in ständiger Bewegung befindenden Entwicklungen in Afghanistan müssen darüber hinaus Erkenntnisse zur Gefährdungslage bestimmter Gruppen fortlaufend aktualisiert werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt mit Blick auf die »volatile« Lage in Afghanistan vor der Machtübernahme der Taliban festgestellt. In diesem Zusammenhang hat es betont, dass die Gerichte verpflichtet sind, sich laufend über die tatsächlichen Entwicklungen zu unterrichten und nur auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse zu entscheiden.¹⁰ Hier ist es notwendig, Herkunftsländerinformationen stets zu verfolgen.¹¹

⁸ Ebd.

⁹ Auswärtiges Amt. Fragen und Antworten: Unterstützung bei der Ausreise aus Afghanistan, zuletzt aktualisiert am 10.6.2022. Abrufbar bei [auswaertiges-amt.de/unter »Service/Häufig gestellte Fragen \(FAQ\)«](https://auswaertiges-amt.de/unter/Service/Haeufig_gestellte_Fragen_(FAQ)).

¹⁰ Siehe etwa BVerfG, Beschluss vom 25.4.2018 – 2 BvR 2435/17 – Asylmagazin 9/2018, S. 313 ff. – [asyl.net](https://www.asyl.net/): M26246 m. w. N.

¹¹ Das Portal ecoi.net enthält neben der umfangreichen Sammlung von Länderinformationen auch ein Themendossier »Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan«, das laufend aktualisiert wird.

Praxishinweise:

Wenn Ratsuchende geltend machen, dass ihre in Afghanistan befindlichen Familienangehörigen als besonders gefährdet einzustufen sind, kann der folgende Fragenkatalog für die Beratung hilfreich sein. Tragen Sie gemeinsam mit den Ratsuchenden möglichst viele Details einer über die allgemeine Gefährdung hinausgehenden, besonderen Gefährdung der nachziehenden Familienmitglieder zusammen. Hierbei können folgende Aspekte relevant sein:

- Zu welcher Gruppe besonders gefährdeter Menschen gehört das Familienmitglied?
- Welche konkreten Aktivitäten und Tätigkeiten hat das Familienmitglied in diesem Zusammenhang entfaltet?
- In welchem Zeitraum und bis wann war das Familienmitglied entsprechend aktiv?
- Wie sieht die jetzige Situation des Familienmitglieds konkret aus (Versteck, Schutz, Lebensunterhalt)?
- Gibt es weitere Familienmitglieder, die eventuell Schutz bieten können und falls nein, was ist mit diesen geschehen?
- Aus welcher Region Afghanistans stammt das Familienmitglied, wo befindet es sich jetzt?
- Liegen Kenntnisse über den Umgang der Taliban mit Menschen gleichen oder ähnlichen Hintergrunds vor? Sind den Ratsuchenden konkrete Fälle – z. B. aus der eigenen Familie oder der Nachbarschaft – bekannt? Gibt es hierüber Dokumente, Presseinformationen oder andere Berichte?

Versuchen Sie, so viele Angaben wie möglich durch aktuelle Herkunftsländerinformationen und durch Dokumente zu untermauern.

III. Nachzug »sonstiger Familienangehöriger« gemäß §36 Abs.2 AufenthG

Seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan betreffen viele Beratungsanfragen den Nachzug von in Afghanistan verbliebenen weiblichen Familienangehörigen, nämlich Mütter volljähriger Referenzpersonen, Schwestern, Nichten oder andere weibliche Familienangehörige, welche rechtlich zum Kreis der »sonstigen Familienangehörigen« im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG zählen.

»Sonstigen Familienangehörigen« kann nach dieser Regelung eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennach-

zug erteilt werden, wenn es zur »Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte« erforderlich ist und alle weiteren Voraussetzungen (in der Regel auch die Lebensunterhaltssicherung) erfüllt sind. Der Begriff der »außergewöhnlichen Härte« ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und im Falle eines gerichtlichen Klageverfahrens voll nachprüfbar. Es muss sich um eine Härte handeln, die über die allgemeine Härte hinausgeht, die jede Familie erlebt, wenn ihre Mitglieder nicht zusammenleben können. Die Hürden für den Nachzug sonstiger Familienangehöriger sind somit sehr hoch und nur in Ausnahmefällen gelingt es, sie zu überwinden.

So müssen die in Deutschland lebenden oder die nachzugswilligen Familienangehörigen derart auf die familiäre Lebenshilfe des oder der jeweils anderen angewiesen sein, dass sie ohne diese Unterstützung zwangsläufig eklatante Lebenseinschränkungen erfahren würden, die in ihrer Dimension eine Grundrechts- bzw. Menschenrechtsverletzung gleichkämen. Voraussetzung ist außerdem, dass die benötigte familiäre Lebenshilfe nur im Bundesgebiet erbracht werden kann.

Durch die Rechtsprechung wurde der unbestimmte Rechtsbegriff »zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte« dahingehend definiert, dass

- das schutz- oder beistandsbedürftige Familienmitglied allein ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern
- auf die Erbringung wesentlicher familiärer Lebenshilfe dringend angewiesen ist und
- diese Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann.

Oft betrifft dies Situationen, in denen ältere, pflegebedürftige, schwer körperlich oder psychisch kranke oder gehandicapte Familienangehörige auf den familiären Beistand der jeweils anderen Familienmitglieder angewiesen sind. Der in unterschiedlichen Kulturen verschieden stark ausgeprägte Wunsch, zum Beispiel Pflegeleistungen vorrangig durch enge Familienangehörige zu erhalten, zu denen eine besondere Vertrauensbeziehung besteht, soll jedoch nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg berücksichtigt werden.¹²

Eine »außergewöhnliche Härte« im Sinne dieser Norm setzt voraus, dass die Härte im Hinblick auf die Notwendigkeit der Herstellung oder Erhaltung der familiären Gemeinschaft besteht. Für die Berücksichtigung nicht familienbezogener Gesichtspunkte, die ausschließlich die allgemeine politische oder wirtschaftliche Lage im Herkunfts- oder Aufenthaltsstaat betreffen, bestehe grundsätzlich im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der

»außergewöhnlichen Härte« kein Raum.¹³ Die »außergewöhnliche Härte« muss insofern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles *familienbezogen* sein.

In diesem Sinne wies das OVG Berlin-Brandenburg im Fall des Nachzugsbegehrens eines Ehepaares mit voll- und minderjährigen Kindern aus Afghanistan zu ihrer bereits in Deutschland lebenden volljährigen Tochter darauf hin, dass allein der Verweis auf die humanitäre Krise in Afghanistan nicht genüge, um eine familienbezogene außergewöhnliche Härte zu begründen. Der Familienverband in Afghanistan könne sich gegenseitig unterstützen, möge es sich bei ihnen zum Teil auch um Frauen in einer extrem patriarchalischen Gesellschaftsstruktur handeln. Die Minderjährigen unter ihnen seien in der Obhut jener handlungsfähigen Erwachsenen. Die Bezugnahme der Antragstellenden auf die humanitäre Krise in Afghanistan führe auch deswegen nicht zur Annahme einer außergewöhnlichen Härte bei Verweigerung der Visa, weil sie nach eigenen Angaben über die Mittel und die Möglichkeit verfügten, ins Ausland zu fliehen und sich auf diesem Wege der von ihnen dargestellten Gefahren zu entziehen.¹⁴

Im Einzelfall kann es jedoch zu Situationen kommen, in denen es zu einem Ineinandergreifen der Folgen einer humanitären, politischen oder menschenrechtlichen Krisensituation in einem Land auf die nachziehenden Familienmitglieder und der notwendigen Erbringung einer familienbezogenen Lebenshilfe kommt. Diesbezüglich ist auf die vorherige tatsächliche, über einen längeren Zeitraum gewachsene Bindung und Betreuungsgemeinschaft abzustellen und die familiäre Lebensgemeinschaft muss das geeignete und notwendige Mittel sein, um die »außergewöhnliche Härte« zu vermeiden.¹⁵

Eine »außergewöhnliche Härte« wurde daher vom OVG Berlin-Brandenburg in einem Fall (ohne Afghanistan-Bezug) bei der Wiederherstellung einer seit vielen Jahren unterbrochenen familiären Lebensgemeinschaft zwischen Pflgetochter (minderjährig) mit ihrer Pflegemutter mit internationalem Schutzstatus in Deutschland angenommen. Der Beistand der Pflegemutter werde u. a. deswegen benötigt, weil die Pflgetochter bei einer Rückkehr nach Somalia – unabhängig von den allgemein dort bestehenden humanitären Bedingungen und Konflikten – der konkreten Gefahr einer Beschneidung ausgesetzt sei, sodass sie als schutzbedürftige Familienangehörige kein eigenständiges Leben führen könne und auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe gerade durch ihre im Bundesgebiet lebende Pflegemutter dringend angewiesen sei.

¹² OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.2.2014 – OVG 2 B 12.12 – asyl.net: M21808.

¹³ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.1.2022 – OVG 3 S 87/21 – asyl.net: M30381 (Somalia/Kenia)

¹⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3.2.2022 – OVG 6 S 56/21 – a. a. O. (Fn. 3).

¹⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 36.2.1.2 und 36.2.2.0, abrufbar bei asyl.net/recht/gesetzestexte unter »Erlasse/Behördliche Mitteilungen«.

Dies gelte umso mehr, als die erstinstanzliche Asylrechtsprechung insoweit in Bezug auf Somalia zum Teil von flüchtlingsrelevanter geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgehe.¹⁶

Bei dem Versuch einer Übertragung dieser Maßstäbe auf Fälle mit Afghanistan-Bezug werden daher folgende Umstände konkret herausgearbeitet werden müssen:

- die konkrete Gefahr, in der sich z. B. das weibliche Familienmitglied nach der Machtübernahme durch die Taliban befindet,
- der Umstand, dass der vor dieser Gefahr allein Schutz und Lebenshilfe bietende Familienverband vor Ort nicht (mehr) besteht und daher
- die Betroffene allein kein eigenständiges Leben (mehr) wird führen können und
- die notwendige Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann.

Denkbar wäre z. B. das Beispiel einer jungen Frau, die gerade erst volljährig geworden ist und bisher in ihrer Herkunftsregion als nicht verheiratete Frau in ihrem geliebten Familienverband gegen Übergriffe durch die Taliban wie z. B. Zwangsverheiratung und folgende Vergewaltigungen geschützt war. Wenn diese junge Frau nunmehr aufgrund von Todesfällen und Flucht von Familienangehörigen den Schutz der familiären Gemeinschaft in Afghanistan verliert, zugleich aber Familienangehörige in Deutschland hat, welche den entsprechenden Schutz wiederherstellen können, kann geltend gemacht werden, dass der notwendige familiäre Beistand nur durch die Familienangehörigen in Deutschland erfolgen kann.¹⁷

Praxishinweise:

Die Begründung eines Nachzugs »sonstiger Familienmitglieder« i. S. v. § 36 Abs. 2 AufenthG ist schwierig und erfordert die Erhebung wesentlicher Detailangaben. Die rechtzeitige Einbeziehung der zuständigen Ausländerbehörde, welche dem Nachzug zustimmen muss, ist von Vorteil. Andererseits impliziert bereits der Umstand, dass es sich bei dieser Nachzugskonstellation um eine »außergewöhnliche Härtesituation« handeln muss, dass ein mehrjähriges Warten auf eine

>>>

>>>

Entscheidung dem Vortrag des Vorliegens der Härte widersprechen kann. Ratsuchende sollten daher gegebenenfalls rechtzeitig auf eine qualifizierte anwaltliche Vertretung hingewiesen werden. Tragen Sie gemeinsam mit den Ratsuchenden möglichst viele Details zur Begründung des Vorliegens einer »außergewöhnlichen Härte« zusammen, wobei Sie folgende Aspekte (beispielhaft) berücksichtigen können:

- Darlegung konkreter und detaillierter Umstände, welche das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte – wie oben dargelegt – begründen können.
- Darlegung der Umstände, durch welche die aktuell bestehende »außergewöhnliche Härte« entstanden ist: Wie war die Situation zuvor und wie stellt sie sich jetzt dar?
- Konkrete Darlegung der Schutzbedürftigkeit durch die Familie und des Umstandes, dass ohne die familiäre Lebenshilfe ein eigenständiges Leben (in Würde) nicht möglich ist. Darlegung, dass die notwendige Lebenshilfe traditionell *und* im konkreten Einzelfall wegen der entsprechenden Vertrauensverhältnisse nur im Familienverband erbracht werden kann.
- Darlegung der gewachsenen und (zuvor) geliebten familiären Schutz-, Lebens- und Beistandsgemeinschaft der Ratsuchenden und ihrer nachziehenden Familienmitglieder, welche allein die »außergewöhnliche Härte« vermeiden kann.
- Darlegung, dass die notwendige Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann: Gibt es weitere Familienmitglieder, die Schutz bieten können und falls nein, was ist mit diesen geschehen?
- Darlegung des Fehlens anderer Lebenshilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. fehlende Zufluchtshäuser etc.).

Versuchen Sie, so viele Angaben wie möglich durch aktuelle Herkunftsländerinformationen und durch Dokumente zu untermauern.

Achten Sie darauf, dass es nicht zu Widersprüchen mit den bisherigen Angaben der Referenzperson in den Verwaltungsvorgängen (z. B. Asylverfahren) kommt. Lassen Sie sich daher das Anhörungsprotokoll und den Asylbescheid vorlegen.

Auch die Einsichtnahme in die entsprechende Akte bei der Ausländerbehörde kann bei Zweifeln hilfreich sein.

¹⁶ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.10.2021 – OVG 3 S 43/21 – zuvor: VG Berlin, Beschluss vom 24.4.2021 – VG 38 L 131/21 – asyl.net: M30214.

¹⁷ Rechtsprechung zu derartigen Fällen aus Afghanistan seit Machtübernahme der Taliban ist der Verfasserin nicht bekannt. Die in Fn. 16 angeführte Rechtsprechung kann jedoch für Nachzugsfälle aus Afghanistan genutzt werden.

IV. Nachzug zu Familienangehörigen mit Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG

Menschen aus Afghanistan haben in Deutschland in der Vergangenheit oft keinen internationalen Schutzstatus erhalten, sondern lediglich ein sogenanntes nationales Abschiebungsverbot. Damit hatten sie lediglich Anspruch auf einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG.¹⁸ Im Vergleich zu Personen mit einem Schutzstatus ist der Familiennachzug zu diesem Personenkreis deutlich erschwert. Bei Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG darf der Nachzug der Kernfamilie (Eheleute und minderjährige ledige Kinder) nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik gestattet werden (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Zusätzlich müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (z. B. in der Regel die Lebensunterhaltssicherung) erfüllt werden.

Der Elternnachzug zu minderjährigen Kindern, mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG richtet sich nach § 36 Abs. 2 AufenthG (siehe oben Abschnitt III).

Nach der Gesetzesbegründung sollen beim Familiennachzug in diesen Fällen nicht allein die familiären Bindungen, sondern alle Umstände, die eine humanitäre Dringlichkeit begründen, für die Entscheidung maßgeblich sein.¹⁹

Ein humanitärer Grund liege insbesondere vor, wenn die Familieneinheit auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann. Dies soll insbesondere bei Menschen anzunehmen sein, welche einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG besitzen. Hier soll der Nachzug von Eheleuten oder minderjährigen Kindern nur versagt werden, wenn eines der Familienmitglieder ein Daueraufenthaltsrecht in einem Drittland besitzt und die familiäre Lebensgemeinschaft auch dort gelebt werden könnte.²⁰ Theorie und Praxis klaffen jedoch oft auseinander.

Für das Bestehen »humanitärer Gründe« im Sinne von § 29 Abs. 3 AufenthG können die folgenden Umstände sprechen:

- Bestehende Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit etc.
- Die Familie wurde durch die Flucht auseinandergerissen.
- Die familiäre Lebensgemeinschaft kann auf absehbare Zeit ausschließlich in Deutschland hergestellt werden, da ansonsten eine langanhaltende Trennung verursacht würde.

- Humanitäre Gründe in diesem Sinne stellen ein »Weniger« dar im Verhältnis zu der Voraussetzung der »dringenden humanitären Gründen« für eine Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 S. 1 AufenthG (siehe unten Abschnitt V).

Praxishinweise:

In der Praxis werden die o. g. Vorgaben regelmäßig sehr restriktiv angewandt. Sie können in derartigen Familiennachzugsfällen neben der Darlegung der individuellen Nachzugsvoraussetzungen immer auch auf die oben angeführten Quellen hinweisen.

- Unterstützen Sie die Ratsuchenden dabei, möglichst detailliert die konkrete Situation der Nachziehenden zu beschreiben und darzulegen: bestehen Gefahren für Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit etc. und wie stellen sich diese konkret dar?
- Legen Sie gemeinsam mit den Ratsuchenden die Umstände dar, welche zu einer Trennung der Familie führten.
- Legen Sie gemeinsam mit den Ratsuchenden dar, dass die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland hergestellt werden kann. Hierzu gehört der Hinweis, dass eine Rückkehr der Referenzperson nach Afghanistan insbesondere nach der Machtergreifung durch die Taliban oder die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittland auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.
- Achten Sie darauf, dass es nicht zu Widersprüchen mit den bisherigen Angaben der Referenzperson in den Verwaltungsvorgängen (z. B. Asylverfahren) kommt. Lassen Sie sich daher das Anhörungsprotokoll und den Asylbescheid vorlegen.
- Auch die Einsichtnahme in die entsprechende Akte bei der Ausländerbehörde kann bei Zweifeln hilfreich sein.

¹⁸ Mögliche Asylfolgeverfahren nach der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan bleiben hier außer Betracht, da sich der Familiennachzug vor einem eventuell positiven, rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren weiterhin nach § 29 Abs. 3 AufenthG richtet.

¹⁹ BT-Drs. 15/420 vom 7.2.2003, Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz, S. 81.

²⁰ Allg. VwV zum AufenthG vom 26.10.2009, 29.3.1.1, a. a. O. (Fn. 15).

V. Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 AufenthG

Eine Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 AufenthG stellt keine Form des Familiennachzugs dar und besitzt Ausnahmecharakter. Eine Aufnahme wird in der Praxis äußerst selten gewährt. Ob in Zukunft eine weniger restriktive Handhabung erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Allerdings wird in Familiennachzugsfällen das Vorliegen von Gründen für eine Aufnahme gemäß § 22 S. 1 AufenthG mitgeprüft, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug nicht vorliegen und entsprechende Angaben zu den Besonderheiten des Einzelfalls im Antrag auf Familiennachzug vorhanden sind.

Zu unterscheiden ist zwischen einer Aufnahme von Menschen

1. aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen gemäß § 22 S. 1 AufenthG oder
2. zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 22 S. 2 AufenthG, wenn das Bundesinnenministerium (BMI) oder eine vom BMI bestimmte Stelle die Aufnahme der Betroffenen ausdrücklich erklärt hat.

§ 22 Satz 1 AufenthG

Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen setzt voraus, dass sich der betreffende Mensch im Einzelfall in einer Notlage befindet, die es als ein Gebot der Menschlichkeit erfordert und rechtfertigt, ihn im Gegensatz zu anderen Menschen in vergleichbarer Lage aufzunehmen.²¹

Das entscheidende Kriterium, welches hier angesetzt wird, besteht im »Herausragen aus der Menge« der ebenfalls betroffenen Schutzbedürftigen in vergleichbarer Lage (siehe hierzu auch oben Abschnitt II.3).

Eine Aufnahme aus völkerrechtlichen Gründen gemäß § 22 S. 1 AufenthG kann auch in Betracht kommen, wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG oder anderen Spezialgesetzen nicht möglich ist und eine Aufnahmeverpflichtung aus Völkerrecht oder Völkervertragsrecht besteht.

Die Rechtsprechung eröffnete z. B. über die Voraussetzungen einer Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 S. 1 AufenthG notwendige Ausnahmen von der zweieinhalbjährigen kompletten Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab März 2018, welche ansonsten verfassungsrechtlich bedenklich gewesen sei.²²

²¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 22.1.1.2, a. a. O. (Fn. 15).

²² Ausführlich hierzu siehe Arbeitshilfe: Aufnahme aus dem Ausland, abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen/Arbeitshilfen zum Aufenthaltsrecht«.

So könne die Bundesrepublik laut Bundesverfassungsgericht dem Abwägungsgebot des Art. 6 GG und des Art. 8 EMRK sowie u. a. der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Verpflichtung zur Prüfung des Kindeswohls nachkommen.²³

Die inhaltlichen Voraussetzungen der dringenden humanitären oder völkerrechtlichen Gründe gemäß § 22 S. 1 AufenthG sind insgesamt aber sehr viel schwieriger nachzuweisen als die oben in den Abschnitten II bis IV dargelegten Voraussetzungen eines Familiennachzugs. Dennoch sollten diese Gründe bei einem Antrag auf Familiennachzug vorgetragen werden, weil sie bei einer Ablehnung des Antrags auf Familiennachzug von den Behörden im Hinblick auf § 22 S. 1 AufenthG geprüft werden, wenn Anhaltspunkte für eine mögliche Aufnahme nach dieser Norm vorliegen.

Das Vorliegen einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben der Schutzsuchenden, besondere Kindeswohlinteressen u. a. sollte daher im Antrag detailliert dargelegt werden.

§ 22 Satz 2 AufenthG

Eine Aufnahme gemäß § 22 S. 2 AufenthG wird erteilt, wenn das Bundesinnenministerium oder die von ihm bestimmte Stelle die Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. Hierzu gehören zum Beispiel Ortskräfte oder andere besonders gefährdete Personen aus Afghanistan, welche sich bis zu einem bestimmten Stichtag gemeldet und eine Aufnahmezusage erhalten hatten. Durch das OVG Berlin-Brandenburg wurde in anschließenden Eilverfahren klargestellt, dass § 22 S. 2 AufenthG nicht in erster Linie den Interessen der betroffenen Menschen diene, sondern der Wahrung des außenpolitischen Handlungsspielraums der Bundesrepublik. Entsprechend verfüge das Bundesinnenministerium bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der »politischen Interessen« über einen breiten Beurteilungsspielraum. Eine Akzentsetzung im menschenrechtlichen Sinne könne zwar auch für sich genommen im politischen Interesse der Bundesrepublik liegen. Aus der humanitären Dringlichkeit eines Einzelfalls folge aber nicht automatisch ein politisches Aufnahmeinteresse.²⁴

²³ BVerfG, Beschluss vom 11.10.2017 – 2 BvR 1758/17 – asyl.net: M25554, Asylmagazin 12/2017, S. 459 ff.; VG Berlin, Urteil vom 7.11.2017 – VG 36 K 92.17 V – asyl.net: M25744, Asylmagazin 3/2018, S. 94 ff.

²⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3.2.2022 – OVG 6 S 56/21 – a. a. O. (Fn. 3).

Familiennachzug zu Menschen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 22 AufenthG

Für den Familiennachzug zu Menschen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 22 AufenthG gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Nachzug zu Familienangehörigen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG. Insoweit wird auf die Ausführungen oben (Abschnitt IV) verwiesen.

VI. Fazit/Ausblick

Afghanische Familien stehen in Familiennachzugsverfahren weiterhin vor hohen und gelegentlich auch vor unüberwindbaren rechtlichen und praktischen Hindernissen. Unter den gegebenen Umständen kann vielen betroffenen Familien kaum Hoffnung gemacht werden, dass ihre Verfahren in absehbarer Zeit zu einem erfolgreichen Ende gebracht werden können.

Eine Beschleunigung der Verfahren nicht nur durch eine zügige Bearbeitung nach Antragstellung sondern insbesondere auch hinsichtlich der Zeitdauer bis zu einem ersten Vorsprachetermin, um den formalen Antrag auf Familiennachzug überhaupt erst stellen zu können und der Schaffung von Alternativen, um die vom OVG Berlin-Brandenburg geforderte Identitätsklärung herbeizuführen, ist von grundlegender Wichtigkeit.

Auch das in Planung befindliche Bundesaufnahmeprogramm für besonders gefährdete Menschen aus Afghanistan stellt für viele Betroffenen einen großen Hoffnungsschimmer dar. Inwieweit sich diese Hoffnung wird realisieren lassen, bleibt abzuwarten.

Die Ratsuchenden können in der Zwischenzeit auf Möglichkeiten hingewiesen werden, selbst aktiv zu werden, um aktuell bestehende Zufluchts- und/oder Unterstützungsangebote für gefährdete und/oder allein zurückgebliebene Familienmitglieder in Afghanistan herauszufinden und diese an die Angehörigen weiter zu vermitteln, so z. B. über eine Kontaktaufnahme zu ICRC, UNHCR, UNICEF (Kinder) oder Medica Mondiale (Frauen).

Anmerkungen zu aktuellen Entscheidungen des EuGH zur Familienzusammenführung

Zu EuGH, »I, S gegen die Niederlande«: Rechtsbehelf bei Dublin-Familienzusammenführung

Von Anne Pertsch, Berlin*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem aktuellen Urteil¹ die Rechte von Asylsuchenden im Rahmen der Dublin-III-Verordnung abermals gestärkt und so seine bisherige Rechtsprechung fortgesetzt.² In dem Verfahren beschäftigte sich der Gerichtshof mit der Frage, ob und inwieweit ein unbegleiteter Minderjähriger und sein Onkel gegen die Ablehnung der Aufnahme des Minderjährigen zur Durchführung des Asylverfahrens in der Obhut des Onkels durch einen Mitgliedstaat gerichtlich vorgehen können (sogenannte Justiziabilität von behördlichen Entscheidungen). Entgegen dem Vorbringen der am Verfahren beteiligten Mitgliedstaaten folgte der EuGH der Richtung der Schlussanträge des Generalanwalts³ und bestätigte ausdrücklich das Vorliegen eines Rechtsbehelfs gegen eine Ablehnung eines Aufnahmegesuches im Rahmen der Zusammenführung von Minderjährigen mit ihren Verwandten nach Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO.

Ausgangssituation

Die Dublin-III-Verordnung enthält in den Art. 8–10, 16, 17 Abs. 2 Regelungen zur Familienzusammenführung, die vorsehen, dass der Mitgliedstaat innerhalb der EU für den Asylantrag einer Person zuständig ist, in dem sich bereits Familienangehörige – bei unbegleiteten Minderjährigen auch Verwandte und Geschwister – befinden. Dabei stellen die Kriterien unterschiedliche Anforderungen an den Aufenthaltsstatus der Referenzpersonen – zumeist wird ein Bezug zu einem laufenden oder mit internationalen Schutzstatus abgeschlossenem Asylverfahren gefordert, wobei es insbesondere für unbegleitete Minderjährige breit gefasste Ausnahmen gibt. Lehnt ein Mitgliedstaat ein sogenanntes Aufnahmegesuch eines anderen Mit-

* Anne Pertsch ist Juristin bei der deutsch-griechischen Organisation Equal Rights Beyond Borders.

¹ EuGH, Urteil vom 1.8.2022 – C-19/21, I, S gg. Niederlande – asyl.net: M30813, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 320; die im Folgenden angegebenen Randnummern beziehen sich auf diese Entscheidung.

² Vgl. EuGH, Urteile vom 7.7.2016 – C-63/15 Ghezelbash gg. Niederlande – asyl.net: M23883 und C-155/15, Karim gg. Schweden – asyl.net: M23884, Asylmagazin 7/2016, S. 220 ff., mit Anmerkung von Heiko Habbe; Urteil vom 25.10.2017 – C-201/16 Shiri gg. Österreich – asyl.net: M25607, Asylmagazin 1–2/2018, S. 44 ff., mit Anmerkung von Constantin Hruschka.

³ Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts Nicholas Emiliou vom 7.4.2022 im Verfahren C-19/21, abrufbar abrufbar über das Suchformular auf <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf>; dazu ausführlich Anne Pertsch, Asylmagazin 7–8/2022, S. 242 ff.